Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/649

Der Bundesminister der Verteidigung
VR III 7 - Az. 24-03-00

Bonn, den 3. Oktober 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Ausschöpfung des Wehrpotentials und Ausgleich von Härten bei der Ableistung des Wehrdienstes**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1962**
— Drucksache IV/489 —

Zu dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1962 nehme ich — zu den Nummern 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern — wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1

Heranziehung von Wehrpflichtigen zum verkürzten Grundwehrdienst oder zur Ausbildung im Sanitätsdienst

Durch die zusätzliche Einberufung einer größeren Anzahl von Wehrpflichtigen zum verkürzten Grundwehrdienst bzw. zur Ausbildung im Sanitätsdienst wäre eine bessere Ausschöpfung des Wehrpotentials möglich. Im derzeitigen Aufstellungsstand der Bundeswehr ist jedoch eine solche Einberufung weder militärisch sinnvoll noch technisch durchführbar.

In den assignierten Verbänden der Teilstreitkräfte widerspricht eine Differenzierung nach Soldaten mit verschieden langem Grundwehrdienst den Grundsätzen zeitgemäßer Menschenführung ebenso wie den Ausbildungsforderungen nach einem voll feldverwendungsfähigen Einzelkämpfer. Bei der derzeitigen angespannten Personallage (Notsoll bei Offizieren und Unteroffizieren) und bei dem Mangel an Unterkünften rechtfertigt der nur unbedeutende militärische Wertzuwachs kurz ausgebildeter Soldaten weder die Herauslösung von Ausbildungspersonal aus der Kampftruppe noch die Bereitstellung von Unterkünften für die Ausbildung im verkürzten Grundwehrdienst.

Dieser Sachverhalt gilt ohne Einschränkung auch für die Sanitätstruppe der Bundeswehr. Unter dem gegenwärtigen Kriegsbild muß der Sanitätssoldat in der Bedienung, Wartung und Pflege seiner vielfältigen Ausrüstung (Krankenkraftwagen, Schützenpanzer zum Verwundetentransport, Spezialausrüstung für Hauptverbandplätze und Feldlazarette) und der Ausnutzung des Gefechtsfeldes zum Schutz vor feindlicher Waffenwirkung genau so ausgebildet sein wie in der Bergung, dem Transport, der Pflege und der Versorgung von Verwundeten. Die spezifische „Ausbildung im Sanitätsdienst" genügt zwar zur praktischen Verwundetenpflege, nicht aber für den Einsatz in Sanitäts-Einheiten der Bundeswehr. Darüber hinaus ist es für die Sanitätstruppe zunächst vordringlicher, aus dem Reservistenbestand der Bundeswehr geeignetes Personal in Wehrübungen weiterzubilden.

Für die Kampfverbände der Bundeswehr und die Sanitätstruppe kann demnach die Ausbildung im Rahmen eines verkürzten Grundwehrdienstes nicht in Betracht kommen. Für die Aufstellung besonderer Kader-Einheiten zur Durchführung dieser Ausbildung fehlt es an Personal.

Der Personalmangel beeinträchtigt auch die Aufstellung derjenigen Verbände der Territorialen Verteidigung, für die eine verkürzte Grundausbildung technisch durchführbar wäre. Es handelt sich hierbei um Sicherungs- und Transporteinheiten und Sanitätsbataillone, die zur Zeit, soweit sie überhaupt aufgestellt sind, nur als Geräteeinheiten bestehen und deshalb keinen praktischen Ausbildungsdienst durchführen können. Da die Aufstellung der assignierten Verbände vorrangig ist, können zunächst Verbände der Territorialen Verteidigung zur Ausbildung von Wehrpflichtigen im Rahmen des verkürzten Grundwehrdienstes nicht herangezogen werden.

Zu Nr. 2

Heranziehung von Wehrpflichtigen im Rahmen einer zivilen Dienstpflicht

Die Heranziehung von Wehrpflichtigen, für die eine Verwendung bei der Bundeswehr nicht vorgesehen ist, soll auf der Grundlage des Zivildienstgesetzes geregelt werden. Der Entwurf dieses Gesetzes liegt dem Bundestag als Drucksache IV/450 bereits vor. Es wird jedoch noch geprüft, ob für die Polizeien der Länder und den Bundesgrenzschutz besondere gesetzliche Regelungen erforderlich sind, um ihre Verstärkung durch Polizeireservisten in einem Verteidigungsfall zu ermöglichen. Diese Prüfung konnte wegen der notwendigen Verhandlungen mit den Ländern und der dabei zu klärenden verfassungsrechtlichen Fragen noch nicht bis zu dem gesetzten Termin vom 1. Oktober 1962 abgeschlossen werden. Es darf vorbehalten werden, gegebenenfalls entsprechende Gesetzentwürfe vorzulegen.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 63551

Zu Nr. 3

Freistellung der Wehrpflichtigen, die bei der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder im Rahmen einer zivilen Dienstpflicht ausgebildet sind, vom Wehrdienst

Es soll sichergestellt werden, daß die Ausbildung bei den Polizeien der Länder und dem Bundesgrenzschutz nicht durch nachträgliche Heranziehung zu einer anderen Verteidigungsleistung überflüssig wird. Ob hierzu der Erlaß gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist, wird noch geprüft. Im übrigen wird die Freistellung der für die zivile Verteidigung ausgebildeten Wehrpflichtigen durch die Regelung nach den §§ 13 und 13a des Wehrpflichtgesetzes sichergestellt werden.

Zu Nr. 4

Vermeidung des Verlustes von Ausbildungszeiten

Bereits im Februar 1962 habe ich durch Erlaß sichergestellt, daß die im April 1961 einberufenen Wehrpflichtigen, deren Grundwehrdienst bis Ende Juni 1962 verlängert worden war, früher zu entlassen waren, um den Verlust des Sommersemesters 1962 oder eines vollen Studienjahres zu vermeiden.

Mit dem gleichen Erlaß habe ich angeordnet, daß die Wehrpflichtigen, die im Juli 1961 einberufen worden sind und zu studieren beabsichtigen, vorzeitig zu entlassen sind, wenn sie durch die erstmalige Verlängerung des Grundwehrdienstes von 18 Monaten weitere zwei Semester, d. h. noch ein volles Jahr ihres Studiums verlieren würden.

Zu Nr. 5

Verhandlungen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister und den Hochschulen

a) Die schon vor Verlängerung des Grundwehrdienstes eingeleiteten Verhandlungen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder sind fortgeführt worden. Sie konnten aber noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

In der Sitzung am 24. Juli 1962, an der Vertreter der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, der Rektorenkonferenz und des Bundesministeriums der Verteidigung teilnahmen, wurde in Aussicht genommen, den erstmals nach einem 18monatigen Wehrdienst am 31. Dezember 1962 zur Entlassung kommenden Studenten das Wintersemester 1962/63 ebenso voll anzurechnen wie das Wintersemester 1961/62 bei den Soldaten, die im Herbst 1961 auf Anordnung der Bundesregierung eine 3monatige Anschlußübung geleistet haben.

Eine Anzahl von Universitäten und Hochschulen sieht innerhalb eines Jahres nur einmal, teils im Sommer, teils im Winter, ein erstes Semester vor. In der genannten Sitzung wurde deshalb ferner von der Kultusministerkonferenz vorgesehen, baldmöglichst Ausschüsse einzusetzen, die prüfen sollen, ob sich wegen der künftigen Entlassungstermine von wehrpflichtigen Studenten zum Herbst bzw. zu Ostern eine Änderung des Semesterrhythmus durchführen läßt, um Verzögerungen des Studienbeginns zu vermeiden. Diese Frage soll möglichst noch in diesem Jahre, spätestens vor dem Entlassungstermin Ostern 1963, gelöst werden. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, wie Studierende, die vor Studienbeginn ein Praktikum ableisten müssen, vor Nachteilen bewahrt werden können.

b) Wegen der Anrechnung sachdienlicher Ausbildungen bei der Bundeswehr auf erforderliche Praktikantenzeiten wurden bereits im August 1958 Verhandlungen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder aufgenommen. Dies erklärte sich für unzuständig und empfahl mit den einzelnen Praktikantenämtern unmittelbar zu verhandeln.

Bisher konnten für Reserveoffizieranwärter, die sich zur Ableistung eines verlängerten Grundwehrdienstes von 18 Monaten nach altem Recht gemeldet hatten, die Zulassung und Anrechnung in der Fachrichtung Vermessungswesen bei einer vermessungstechnischen Ausbildung in Topographie-Batterien geregelt werden.

Vorläufige Regelungen wurden erzielt für Maschinenbau und Elektrotechnik bei einer technischen Ausbildung in der Luftwaffe und in der Marine (z. Z. noch uneinheitlich und noch nicht veröffentlicht).

Für die Fachrichtungen Bauingenieurwesen und Architektur werden die Vorarbeiten in absehbarer Zeit abgeschlossen sein.

Für die infolge der Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate erforderliche Umstellung der bisherigen Regelungen für alle Studienbewerber, die ein Studium an einer technischen Hochschule oder Universität (Vermessungswesen) absolvieren wollen, sowie für den Abschluß weiterer Regelungen mit dem Ziel einer unmittelbaren Zulassung zum Studium nach Abschluß des Wehrdienstes sind die entsprechenden Verhandlungen bereits im Gange.

Infolge der Autonomie der Hochschulen gestalten sich die Verhandlungen außerordentlich schwierig und langwierig.

Die Bemühungen, die den Wehrpflichtigen durch die Ableistung des Wehrdienstes notwendigerweise auferlegten Opfer soweit wie möglich zu mildern, werden fortgesetzt.

In Vertretung

Hopf